



**bund für volksbildung
frankfurt a. m.-höchst e. v.
antoniterstrasse 16
65929 frankfurt a. m.
tel.: 069/33999911
fax.: 069/33999977**

Satzung des Bundes für Volksbildung Frankfurt am Main-Höchst e.V.

§ 1

Name und Rechtsform

- 1 Der Verein führt den Namen „Bund für Volksbildung Frankfurt am Main-Höchst e.V.“. Er ist die Nachfolgeorganisation des im Jahre 1868 gegründeten „Höchster Fortbildungsvereins“; 1897 umbenannt in „Höchster Ausschuß für Volksvorlesungen“, der 1919 den Namen „Bund für Volksbildung“ annahm. Er wurde 1934 von den Nationalsozialisten aufgelöst und 1945 neu gegründet.
- 2 Der Bund arbeitet vornehmlich im Gebiet der westlichen Stadtteile der Stadt Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Der Bund ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet.
Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Der Bund hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2

Zweck und Arbeitsweise

- 1 Der Bund hat folgende Aufgaben:
 - a) Kultur- und Freizeitangebote für Höchst und die westlichen Stadtteile Frankfurts zu entwickeln und zu unterbreiten.
 - b) Die Teilnahme breiter Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben und Freizeitangebot zu aktivieren.
 - c) Kommunikationsmöglichkeiten für gesellschaftspolitisch interessierte Bürger der westlichen Stadtteile Frankfurts, insbesondere für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen zu fördern und zu unterstützen.
- 2 Die Arbeit des Bundes steht unter der Verpflichtung, Verständnis und Bereitschaft für demokratisches Verhalten zu wecken und zu vertiefen.
- 3 Der Bund pflegt die Zusammenarbeit mit den kulturellen Einrichtungen der Stadt Frankfurt am Main, insbesondere Volkshochschule, Stadtbücherei, Schulen und der Saalbau GmbH. Darüber hinaus bemüht sich der Bund um eine Zusammenarbeit mit den gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen und den örtlichen Vereinen.



**bund für volksbildung
frankfurt a. m.-höchst e. v.
antoniterstrasse 16
65929 frankfurt a. m.
tel.: 069/33999911
fax.: 069/33999977**

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Der Bund hat *ordentliche* und *fördernde* Mitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Widerspricht der Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen, so gilt die Zustimmung zur Aufnahme als erteilt.
- 3 Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Bundes fördernde Einzelpersonen, Einrichtungen, Verbände und Behörden werden. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Er befreit nicht von dem laufenden Jahresbeitrag.
- 5 Eine Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zweck des Bundes gröblich zuwiderhandelt. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb vier Wochen beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Organe

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- 1 Jährlich ist eine Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher einzuberufen.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderen Anlässen durch den Vorstand oder müssen auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder jeweils schriftlich einberufen werden. Eine beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen stattfinden.
- 3 Bei Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder bei Abstimmungen anwesend sind. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, deren Eintritt mindestens 4 Wochen vor der anstehenden Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- 4 Gäste, die an der Versammlung teilnehmen wollen, melden sich beim Versammlungsleiter an. Über ihre Zulassung entscheidet im Zweifelsfalle die Versammlung. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- 5 Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand,
 - b) wählt drei Rechnungsprüfer zur sachlichen Prüfung der Kassenposten,
 - c) beschließt über die Entlastung der Kassenführung,
 - d) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) setzt den Mitgliederjahresbeitrag für die ordentlichen und fördernden Mitglieder fest,



**bund für volksbildung
frankfurt a. m.-höchst e. v.
antoniterstrasse 16
65929 frankfurt a. m.
tel.: 069/33999911
fax.: 069/33999977**

- f) beschließt über Anträge des Vorstandes und solche von Mitgliedern, sofern sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen,
 - g) beschließt auf Einspruch von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Bund, wie in § 3 Abs. 5 vorgesehen,
 - h) beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Bundes; diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

§ 6

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand des Bundes besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) den 8 Beisitzern, von denen der Leiter der Verwaltungsstelle Höchst der Stadt Frankfurt am Main als Delegierter dem Vorstand angehören
- 2 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schriftführer und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3 Der Vorstand vertritt den Bund nach innen und außen und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte.
- 4 Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer. Sein Aufgaben regelt eine Geschäftsanweisung. Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern mit Angabe der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6 Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist neu zu wählen.
- 7 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 7

Auflösung

Bei Auflösung des Bundes für Volksbildung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke in den westlichen Stadtteilen verwenden muss.

Die Satzung tritt mit der heutigen Annahme in Kraft, damit wird die Satzung vom 17. April 1986 hinfällig. Die neue Satzung ist zum Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main zu nehmen.

Frankfurt am Main-Höchst, den 21. März 1995

Gerald Zier, 1. Vorsitzender
Jan Großbach, 2. Vorsitzender

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 21. März 1995 verabschiedet.